

RS Vwgh 1993/11/29 90/10/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §172 Abs6;

ForstG 1975 §35 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/10/0187

Rechtssatz

D a § 35 Abs 2 ForstG 1975 eine abschließende Regelung für die dort vorgesehenen Fälle von forstpolizeilichen Aufträgen (Zulässigkeit von Sperren) enthält, ist die Behörde dann, wenn der festgestellte Sachverhalt als Sperre zu beurteilen ist, zu einem auf § 172 Abs 6 ForstG 1975 gestützten, von Amts wegen erlassenen forstpolizeilichen Auftrag nicht ermächtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990100186.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at